

Trennung/Scheidung

Erste Hilfe, erste Schritte

Rechtsanwältin und Mediatorin Stefanie Balke-Kricke

Vortrag vhs Elmshorn 03.11.2010

Die Ehe/Partnerschaft zerbricht - Was ist zu regeln?

- monatliche finanzielle Versorgung (Trennungsunterhalt/Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt)
- Vermögensausgleich (Zugewinnausgleich)
- Versorgung im Alter (Versorgungsausgleich)
- Wer bleibt in der Ehemwohnung? Wer zieht aus?
- Hausratsaufteilung
- Sorgerecht für die Kinder? Beim wem haben sie ihren Aufenthalt?
- Kontakt des anderen Elternteils zu den Kindern (Umgang)
- Krankenversicherungsschutz
- staatliche Hilfen
- Überblick über Scheidungsvoraussetzungen
- Ablauf Scheidungsverfahren
- Kosten Scheidungsverfahren/Beratungshilfe/Verfahrenskostenhilfe
- außergerichtliche Konfliktlösung: Mediation

Inhaltsverzeichnis

1 Finanzen	3
1.1 Kindesunterhalt	3
1.2 Trennungsunterhalt	4
1.3 nachehelicher Ehegattenunterhalt	5
1.4 Vermögensausgleich	9
1.5 Versorgung im Alter (Versorgungsausgleich)	12

2	Ehewohnung und Hausrat	13
2.1	Ehewohnung, ab Rechtskraft der Scheidung	13
2.2	Ehewohnung, Trennungszeit, § 1361b BGB	14
2.3	Hausrat, ab Rechtskraft der Scheidung, § 1568b BGB	15
2.4	Hausrat, Trennungszeit, § 1361a BGB	16
3	Sorgerecht/Umgangsrecht	18
3.1	Elterliche Sorge - Rechte und Pflichten	18
3.2	Sorgerecht verheirateter Eltern	18
3.3	Sorgerecht nicht verheirateter Eltern	20
3.4	Sorgerechtsentzug	20
3.5	Umgangsrecht	21
4	Scheidungsverfahren	23
4.1	Voraussetzungen	23
4.2	Ablauf	23
4.3	Kosten	23
5	Sonstiges	25
6	Mediation	26

1 Finanzen

1.1 Kindesunterhalt

Wer ist zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet?

- grundsätzlich beide Eltern
 - betreuender Elternteil erfüllt Unterhaltspflicht durch Erziehung und Betreuung (sog. Naturalunterhalt)
 - der andere Elternteil ist zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet
- ab Volljährigkeit des Kindes keine Betreuung des Kindes mehr:
 - ⇒ beide *bar*unterhaltsverpflichtet nach Einkommensverhältnissen

Höhe des Kindesunterhalts?

- richtet sich nach durchschnittlichem Nettoeinkommen des Verpflichteten
- Abzugspositionen:
 - Altersvorsorge
 - Fahrtkosten
 - ehebedingte Kredite
- Höhe des Unterhalts wird anhand sog. *Düsseldorfer Tabelle* ermittelt
 - Einteilung in Alters- und Einkommensstufen
 - Kindergeld erhält der betreuende Elternteil
 - da es beiden zustehen soll, erfolgt Berücksichtigung über hälftige Verrechnung mit Kindesunterhalt
- bei volljährigen Kindern Anrechnung des Kindergeldes auf den Bedarf (Abzug vom Tabellenbetrag)

Selbstbehalt

- dem Unterhaltsverpflichteten muss Selbstbehalt verbleiben:
 - bei minderjährigen Kindern: 900 €
 - bei volljährigen Kindern: 1 100 €

Wenn der Barunterhaltspflichtige kein Einkommen hat?

- bei minderjährigen Kindern besteht sog. gesteigerte Erwerbsobliegenheit: Unterhaltsverpflichteter muss alles unternehmen, um wenigstens sog. Mindestunterhalt zahlen zu können
- Unterhaltspflichtiger muss nachweisen, dass er dazu nicht in der Lage ist:
 - Erwerbsbemühungen bzw. Krankheit müssen nachgewiesen werden

Wenn der Barunterhaltspflichtige nicht zahlt?

- freiwillige Titulierung Kindesunterhalt kostenlos beim Jugendamt möglich
- ansonsten Klage beim Familiengericht
- Unterhaltsrückstände können vollstreckt werden

1.2 Trennungsunterhalt**Trennungsunterhalt, § 1361 BGB, Grundsätze**

- Trennungsunterhalt kann ab Beginn der Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung verlangt werden (Trennung von „Tisch und Bett“)
- Während Übergangszeit kann getrennt lebender Unterhaltsberechtigter i. d. R. noch nicht auf Erwerbstätigkeit zur Deckung des eigenen Bedarfs verwiesen werden
- Hinweis: Ein Unterhaltstitel über Trennungsunterhalt endet automatisch mit der Rechtskraft der Scheidung
- Unterhaltspflichtiger ist neu zur Zahlung von nachehelichem Unterhalt unter Fristsetzung aufzufordern
- ab Rechtskraft der Scheidung daher neuer Titel erforderlich
- rückständiger Trennungsunterhalt muss binnen eines Jahres eingeklagt werden (§ 1585b Abs. 3 BGB)

Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen

- Vom Bruttoeinkommen (ggf. zzgl. Wohnwertvorteil) sind Steuern, Sozialabgaben und angemessene Vorsorgeaufwendungen abzusetzen (Nettoeinkommen).
- Berufsbedingte Aufwendungen absetzbar
- Kinderbetreuungskosten sind absetzbar, wenn Betreuung durch Dritte infolge der Berufstätigkeit erforderlich ist
- Schulden
- Unterhaltsleistungen an vorrangig Berechtigte (Kinder u. a.) sind vorweg abzuziehen
- $\frac{1}{7}$ Erwerbstätigenbonus absetzbar
- Selbstbehalt gegenüber Ehepartner muss gewahrt bleiben:
 - 1 000 €, Herabsetzung evtl. bei Haushaltsgemeinschaft mit neuem Partner wegen ersparter Lebenskosten

Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten

Bedürftig ist

- wer außerstande ist, für seinen eigenen Lebensbedarf zu sorgen
- und hierzu auch nicht verpflichtet ist (Erwerbsobliegenheit, wichtig insbes. bei Betreuungsunterhalt)
- Tendenz der Rechtsprechung bei verfestigter Trennung, etwa $\frac{1}{2}$ Jahr: Berechtigter muss Erwerbstätigkeit weiter ausüben oder neu aufnehmen
- Bewerbungsbemühungen sind entsprechend nachzuweisen
- ggf. Vorteil durch mietfreies Wohnen im Eigenheim

1.3 nachehelicher Ehegattenunterhalt

Unterhaltstatbestände für nachehelichen Ehegattenunterhalt

- Grundsatz der Eigenverantwortung, nur ausnahmsweise Unterhalt
- Betreuungsunterhalt
- Unterhalt wegen Alters
- Unterhalt wegen Krankheit
- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt
- Ausbildungsunterhalt
- Unterhalt aus Billigkeit
- Nichteheliche betreuende Kindesmutter: Unterhalt bei Betreuung eines nicht ehelichen Kindes

Betreuungsunterhalt in den ersten 3 Jahren

- Anspruch auf Unterhalt für den betreuenden Ehegatten 3 Jahre nach Geburt des Kindes
- während dieser Zeit keine *Erwerbsobliegenheit* für betreuende Elternteile

Erwerbsobliegenheit:

- Erzielung eigener Einkünfte durch Arbeitskraft
- sonst Anrechnung *fiktiver Einkünfte*

Verlängerung aus kindbezogenen Gründen - Einzelfallprüfung Wohl des Kindes

Beispiele: (teilweise) Betreuungsbedürftigkeit durch Elternteil

- wenn Kinder unter Trennung ihrer Eltern leiden und daher besonders betreuungsbedürftig sind
- bei psychischen Problemen des Kindes infolge der Trennung
- bei Entwicklungsstörungen des Kindes
- bei besonderen organisatorischen Anstrengungen des Betreuenden wegen Wahrnehmung musischer, sportlicher oder medizinisch veranlasster Aktivitäten
- Ganztagsbetreuung im näheren Umkreis nicht vorhanden

- Betreuungsangebot des anderen Elternteils muss nicht angenommen werden,
 - Beispiel: Betreuung durch die Oma, die das Kind längere Zeit nicht unbegleitet besucht hat

Einzelfallprüfung

- erfordert umfangreichen Vortrag und Beweisangebote im Prozess!

Verlängerung aus elternbezogenen Gründen

- naheheliche Solidarität, wenn in der Ehe bestimmte Rollenverteilung vereinbart und praktiziert wurde
- Lebensplanung, die Zurückstellen der Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung vorsah, muss dargelegt und bewiesen werden!

Wegfall des Betreuungsunterhaltsanspruchs

- keine Verlängerung aus kindbezogenen Gründen
- keine Verlängerung aus elternbezogenen Gründen

⇒ Erwerbsobliegenheit des Ehegatten

- es wird u. U. ein fiktives Einkommen angerechnet, falls dieser sich nicht um Erwerbstätigkeit bemüht

⇒ dann kein Anspruch auf Betreuungsunterhalt mehr

- bei völligem oder teilweisem Wegfall der Betreuungsbedürftigkeit der Kinder muss Unterhaltspflichtiger Herabsetzung oder Befristung des Betreuungsunterhalts beantragen, er trägt Abänderungsrisiko

Tendenz in der Praxis

- früher Altersphasenmodell 0-8-15
- Gesetzgeber geht von gestuftem Übergang bis zur Vollzeiterwerbstätigkeit aus
- Gerichte neigen zu Entwicklung neuen Altersphasenmodells, was der BGH aber ablehnt, soweit nur auf Alter abgestellt wird

Beispiel BGH:

- 7 jähriges Schulkind, Betreuung nur bis 14 Uhr gesichert, Absage Hortplatz
- ⇒ aus kindbezogenen Gründen weitere Betreuung durch die Mutter nötig
- Kinder in diesem Alter zwar nicht mehr ununterbrochen zu beaufsichtigen
 - jedoch regelmäßige Kontrolle in kürzeren Zeitabschnitten, erforderlich
 - steht einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit entgegen
- ⇒ weiterhin keine volle Erwerbsobliegenheit

Kita-Kosten

- für Mehrbedarf der Kinderbetreuungskosten haften beide Eltern anteilig im Verhältnis ihrer Einkünfte (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB)
- wenn Kinderbetreuung im Interesse der Erwerbstätigkeit
 - ⇒ Betreuungskosten als berufsbedingter Aufwand (ohne Verpflegungskosten) vom Erwerbseinkommen der Mutter abzuziehen
- wenn Kinderbetreuung wegen Erziehungs- und Bildungsaufgaben für Kind
 - ⇒ erstrangiger Kindesbedarf sowohl bei Halbtags- als auch bei Ganztagsbetreuung

sog. Drittelungsmethode

M sowohl gegenüber nichtehelicher betreuender Kindesmutter nach § 1615 I BGB als auch gegenüber Ehefrau unterhaltspflichtig

- Alle diese Unterhaltsansprüche beeinflussen sich gegenseitig nach neuer Rspr. des BGH bei der Bedarfsbemessung
- *Alle Einkünfte* (einschließlich Steuervorteilen) der Bedürftigen und des Pflichtigen grundsätzlich zusammenrechnen und teilen *durch die Anzahl der Bedürftigen einschließlich* des Unterhaltspflichtigen, im Bsp. durch 3
- Kritik: wenn Ehefrau Einkommen hat, muss sie nichtehelich betreuende Kindesmutter alimentieren, obwohl neue Beziehung des Unterhaltspflichtigen ein nahehelicher Umstand ist!
- Verfassungsbeschwerde gegen Drittelungsmethode läuft, Entscheidung wird vor Ende des Jahres erwartet

Begrenzung des nahehelichen Unterhalts

- Herabsetzung des Unterhalts auf den angemessenen Lebensbedarf
 - zu prüfen ist voreheliche Lebensstellung des Bedürftigen
 - Beispiel: Putzfrau heiratet Chefarzt
 - ⇒ Herabgesetzter Unterhalt bemisst sich aus dem Einkommen der Frau vor der Ehe
 - keine Lebensstandardgarantie durch die Ehe

Befristung des nahehelichen Unterhalts

- Befristung und/oder Herabsetzung oder Kombination
 - Kindesbelange wahren
 - ehebedingte Nachteile sind auszugleichen, und zwar ein Leben lang, z. B. Karriereeinbuße/Aufgabe der Erwerbstätigkeit wegen Übernahme von Familienarbeit in der Ehe
 - keine Begrenzung bei sog. wirtschaftlicher Verflechtung zwischen den Ehegatten während der Ehe, hier bedürftiger Ehegatte schützenswert

Aufstockungsunterhalt

- Ergänzung des Erwerbseinkommens des geschiedenen Ehegatten zur Verhinderung des sozialen Abstiegs des geschiedenen Ehepartners
- aber nur noch in Ausnahmefällen, da er dem gesetzlich festgeschriebenen Grundsatz der Eigenverantwortung widerspricht.
- eheliche Lebensverhältnisse durch gemeinsames Einkommen und hälftige Teilhabe geprägt: jedenfalls für Übergangszeit nach Trennung weiterhin so

Beispiel

- Frau betreut ein Kind oder mehrere Kinder übt daneben noch eine Berufstätigkeit aus. Wenn die ehelichen Lebensverhältnisse während des Bestandes der Ehe von dem höheren Einkommen des Mannes geprägt waren, muss dieser aus einer nachwirkenden Verantwortung für seine geschiedene Ehefrau von seinem Mehreinkommen einen anteiligen Betrag an diese zahlen.
- bei Doppelverdiener Ehe ohne Kinder lehnt die herrschende Rechtsprechung den Aufstockungsunterhalt ab.

Höhe Aufstockungsunterhalt

- sog. Differenzmethode: Der mehrverdienende geschiedene Ehegatte muss $\frac{3}{7}$ des Differenzbetrages an den weniger verdienenden geschiedenen Ehegatten leisten

1.4 Vermögensausgleich

Vermögensausgleich

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt drei Güterstände:

Zugewinnngemeinschaft ordentlicher gesetzlicher Güterstand

- Gütertrennung während der Ehe
- Zugewinnausgleich im Falle des Scheiterns der Ehe

Gütertrennung • grundsätzlich kein güterrechtlicher Vermögensausgleich

Gütergemeinschaft Vermögen der Eheleute wird zu einem Gesamtgut verbunden – abgesehen von Sondergut –

- nach Scheitern der Ehe wird nur das Gesamtgut auseinander gesetzt

Ehevertrag

Wichtig:

Prüfen, ob Ehevertrag vorhanden!

Wichtig:

Wirksamkeit Ehevertrag prüfen!

Zugewinnausgleich (ZA)

- Zugewinnausgleich soll sicher stellen, dass beide Eheleute an dem während der Ehezeit Erworbenen je zur Hälfte beteiligt werden

Stichtage Anfangs- und Endvermögen und Verjährung

Feststellung des Anfangsvermögens und des Endvermögens beider Ehegatten zu den jeweiligen Stichtagen, i. d. R.:

- Tag der Heirat
- Tag der Zustellung des Scheidungsantrags

Beispiel: Negatives Anfangsvermögen

Beispiel

- M hat vor Eheschließung Schulden in Höhe von 100 000 €.
- F hat zu Beginn der Ehe keine Schulden und erzielt in der Ehezeit einen Zugewinn von 100 000 €.

	M	F
Anfangsvermögen	-100 000	0
Endvermögen	100 000	100 000
Zugewinn	200 000	100 000

- ZA: $200\,000 - 100\,000 = 100\,000$
- M hat 50 000 € an F zu zahlen (50 %)

Beispiel: Negatives Endvermögen*Beispiel*

- M hat bei Eheschließung 100 000 € Schulden und vermindert sie während der Ehe auf 50 000 €.
- F hat in der gleichen Zeit einen Zugewinn von 100 000 €

Früher: (AV und EV nie kleiner 0)

	M	F
Anfangsvermögen	0	0
Endvermögen	0	100 000
Zugewinn	0	100 000

- ZA $100\,000 - 0 = 100\,000$
- F hat 50 000 € an M zu zahlen (50 %)

(Berücksichtigung neg. AV und EV)

	M	F
Anfangsvermögen	-100 000	0
Endvermögen	-50 000	100 000
Zugewinn	50 000	100 000

- ZA: $100\,000 - 50\,000 = 50\,000$
- F hat 25 000 € an M zu zahlen (50 %)

Gesetzesänderungen 2009: Überblick

- Berücksichtigung auch eines negativen Anfangsvermögens, d.h. vorhandener Schulden bei Beginn der Ehe, § 1374 BGB
- dadurch Erhöhung oder Minderung Zugewinnausgleich möglich
 - bei negativem Anfangsvermögen empfiehlt sich künftig ggf. Abschluss Ehevertrag
- Stärkung der Auskunftsrechte durch Anspruch auf Belegvorlage, § 1379 BGB
- Vorverlegung des Berechnungszeitpunktes für den Zugewinnausgleich auf den Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags, § 1384 BGB
- Verbesserung des vorläufigen Rechtsschutzes gegen unredliche Vermögensverschiebungen

Verjährung/Verwirkung

- Verjährung: in 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte erfährt, dass der Güterstand beendet ist
- ggf. Verwirkung prüfen

Endvermögen

- Früher: konnte wie Anfangsvermögen nie negativ sein
- Jetzt: Auch beim Endvermögen Abzug der Verbindlichkeiten in voller Höhe

Zur Ermittlung des Vermögens bestehen Auskunftsansprüche über

- Höhe des Anfangsvermögens
- Vermögen im Trennungszeitpunkt
- Höhe des Endvermögens
- Transaktionen - mutmaßlich verschobenes Endvermögen

Endvermögen/Illoyale Vermögensminderungen

- Problem: Vermögensmanipulationen ab Trennung bis zur Zustellung des Scheidungsantrags haben zur Folge, dass sich zum Stichtag ein geringeres Endvermögen errechnet.
- Vorliegen illoyaler Vermögensminderung in folgenden Fällen
 - bei unentgeltlichen Zuwendungen (Schenkungen), durch die der Ehegatte nicht einer sittlichen Pflicht entsprochen hat (z. B. auch getarnte Schenkung wie Verkauf eines Grundstücks weit unter Wert)
 - bei Vermögensverschwendung
 - bei Vorliegen der Absicht, anderen Ehegatten zu benachteiligen
- Dem Endvermögen wird der Wert der illoyalen Vermögensminderung hinzugerechnet
- zusätzlich Hinzurechnung der *Hälfte des Betrags* der illoyalen Vermögensminderung zur Ausgleichsforderung, § 1378 Abs. 2 BGB
- Problem: Nachweis illoyaler Vermögensminderung

Auskunftsanspruch bei illoyalen Vermögensminderungen

Tipp:

So schnell wie möglich, die Scheidung (ggf. Härtefallantrag § 1565 Abs. 2 BGB) oder den vorzeitigen Zugewinnausgleich gemäß § 1385 Zi. 2 BGB beantragen, um einen *frühen Stichtag* für die Berechnung des Zugewinnausgleichs (§§ 1384, 1387 BGB) zu erreichen, *bevor* das Vermögen zu stark schrumpft.

1.5 Versorgung im Alter (Versorgungsausgleich)

Versorgungsausgleich (VA)

- Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften
- einbezogen: gesetzliche Rente, Betriebsrenten, private Lebensversicherungen
- Vor Durchführung VA müssen Eheleute Fragenbögen ausfüllen
- Anhand dessen erstellt Rentenversicherungsträger Versicherungsverlauf
- Ermittlung der durch jeden Ehegatten erworbenen Rentenanwartschaft
- hälftiger Ausgleich
- Bsp: EF hat 100 Anwartschaften erworben, EM 200; EF muss 50 an EM ausgleichen, EM 100 an EF; d.h. EF erhält insgesamt Plus von 50

ausnahmsweise keine Durchführung VA

- grad. VA von Amts wegen durchzuführen, wird also automatisch vom Gericht durchgeführt
- Ausn. bei Ehezeit unter 3 Jahren: Hier VA nur auf Antrag eines Ehegatten
- ebenso bei Geringfügigkeit des Ausgleichs
- bei längerer Ehezeit als 3 Jahren Möglichkeit, VA auszuschließen:
 - Protokollierung bei Gericht: 2 RAe erforderlich, Scheidungsverfahren verzögert sich durch Einholung der Versicherungsverläufe
 - notarielle Vereinbarung, die zusammen mit dem Scheidungsantrag eingereicht wird; dabei für Scheidung nur 1 RA nötig; Dauer des Scheidungsverfahrens verkürzt sich, weil keine Versicherungsverläufe mehr eingeholt zu werden brauchen

2 Ehewohnung und Hausrat

2.1 Ehewohnung, ab Rechtskraft der Scheidung

Auszug eines Ehepartners aus *gemieteter* Ehewohnung

- Mietvertrag mit beiden Ehepartnern bleibt bestehen.
- Beide weiter zur Mietzahlung verpflichtet; ausziehender Ehepartner ist dem anderen intern zur Hälfte ausgleichspflichtig.
- Ausziehender kann sich nicht ohne weiteres aus dem Vertrag lösen,
- allenfalls Änderung des Mietvertrags dahingehend, dass der eine Ehepartner alleiniger Vertragspartner wird, jedoch nur bei Zustimmung des Vermieters und des anderen Ehepartners
- andere Lösungsmöglichkeit: Antrag auf Wohnungszuweisung an den verbleibenden Ehegatten

Antrag auf Überlassung der Ehewohnung (Wohnungszuweisung)

§ 1568a BGB

Ein Ehegatte kann verlangen, dass ihm der andere Ehegatte die Ehewohnung überlässt, sofern er

- auf deren Nutzung
- unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder *und*
- der Lebensverhältnisse der Ehegatten
- in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte *oder*
- die Überlassung aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht

Umstände des Einzelfalls/Billigkeitsgründe

Wer ist stärker auf die Wohnung angewiesen?

- Wem wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder zugesprochen?
- Alter und Gesundheit der Eheleute
- finanzielle Verhältnisse der Eheleute
 - Welcher Ehegatte könnte eher Ersatzwohnung finden?
- Hatte ein Ehegatte die Wohnung schon vor der Eheschließung bewohnt?
- Hatte ein Ehegatte Eigenleistungen zum Ausbau der Wohnung erbracht?

Rechtsfolge

- Mit Rechtskraft der Entscheidung im Wohnungszuweisungsverfahren tritt der Ehegatte, dem die Ehewohnung überlassen wird, an die Stelle des anderen Ehegatten in den Mietvertrag ein oder setzt ein von beiden eingegangenes Mietverhältnis fort
- Vermieter hat kein Mitspracherecht,
 - lediglich außerordentliches Kündigungsrecht bei Zahlungsverzug
 - Kündigungsrecht vergleichbar § 563 Abs. 4 BGB, nach Eintritt des Ehegatten bei Tod des Mieters;
 - Vermieter wird im Verfahren beteiligt, § 204 FamFG
 - Gericht kann Räumungsfrist anordnen

Mitteilung der Ehegatten über die Überlassung der Wohnung

Achtung:

Mitteilung an den Vermieter muss jeweils *innerhalb eines Jahres* nach Rechtskraft der Scheidung gemacht worden sein (§ 1568a Abs. 6 BGB), sonst erlischt der Anspruch auf Eintritt in das Mietverhältnis

2.2 Ehewohnung, Trennungszeit, § 1361b BGB

Vorläufige Regelung während des Getrenntlebens

- Beabsichtigt ein Ehegatte, sich von dem anderen zu trennen,
- oder leben die Eheleute getrennt,
- kann jeder von dem anderen verlangen, dass ihm der andere
- zur Vermeidung einer unbilligen Härte
- die gemeinsame Ehewohnung vorläufig zur alleinigen Benutzung und zu alleinigem Besitz überlässt,
- sofern dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist
- und/oder das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist

Nutzungsvergütung

- Der aus der Wohnung weichende Ehegatte kann von dem anderen eine Nutzungsvergütung verlangen, wenn dies der Billigkeit entspricht, § 1361b Abs. 3 Satz 2 BGB
- bei Billigkeitsprüfung alle Umstände des Einzelfalls einbeziehen

Überlassung der Ehwohnung beim Unterhalt berücksichtigen

Beispiel

- Allein verdienender Ehegatte trägt die Lasten des im gemeinsamen Eigentum der Parteien stehende frühere Familienheim allein und bestimmt die Überlassung der Ehwohnung als Teil seines Unterhalts
- ⇒ Wohnwert wird bedarfsmindernd angerechnet
- ⇒ Lasten bei der Unterhaltsberechnung einkommensmindernd berücksichtigt

Höhe der Nutzungsvergütung

- Höhe der Nutzungsvergütung richtet sich nach
 - Mietwert der Ehwohnung
 - *abzüglich* verbrauchsabhängige Nebenkosten
- während der Trennungszeit wird im Hinblick auf die noch bestehende Ehe ein etwas darunter liegender Betrag angesetzt

Gewalt in der Familie

- Im Falle von Gewalt in der Familie wird dem Opfer die Ehwohnung zur alleinigen Nutzung überlassen
- ggf. werden weitere Gewaltschutzanordnungen § 1361b Abs. 3 BGB erlassen (i. V m. Gewaltschutzgesetz)

Freiwilliger Auszug

Ist zeitgleich bzw. nach der Trennung der Ehegatten ein Ehegatte freiwillig ausgezogen und hat er *binnen sechs Monaten* nach seinem Auszug keine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Ehegatten gegenüber bekundet, wird *unwiderleglich* vermutet, dass er dem in der Wohnung verbliebenen Ehegatten das *alleinige Nutzungsrecht* überlassen hat.

2.3 Hausrat, ab Rechtskraft der Scheidung, § 1568b BGB

Unterscheidung Alleineigentum und gemeinsames Eigentum

- Hausrat, der im *Alleineigentum* eines Ehegatten steht, soll nur noch im Rahmen des Zugewinnausgleichs berücksichtigt werden
- Jeder Ehegatte kann verlangen, dass ihm der andere Haushaltsgegenstände, die im *gemeinsamen Eigentum* stehen, überlässt und das Eigentum überträgt,
 - wenn er auf deren Nutzung
 - unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder
 - und der Lebensverhältnisse der Ehegatten
 - in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte
 - oder dies aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht

Bedürftigkeit/Billigkeit

- Bedürftigkeitsprüfung erfolgt wie bei Ehemwohnung
- Bleibt diese ohne Ergebnis, werden Billigkeitserwägungen herangezogen

Beispiele:

- Wer hat einen Gegenstand angeschafft?
- Wer hat ihn während der Ehe erhalten?
- Interessen der Kinder haben Vorrang
- Möglichkeiten zur Ersatzbeschaffung
- Affektionsinteresse eines Ehegatten

Aufteilung des Hausrats

- Hausrat in etwa wertgleich und zweckmäßig zu verteilen
- Rechtsfolge: Hausratsgegenstand wird Alleineigentum eines Ehegatten

Tipp

Liste erstellen über Gesamtbestand des verteilungsfähigen Haushalts nach Alleineigentum der beiden Ehegatten und gemeinsamen Haushaltsgegenständen sowie wo der Gegenstand vorhanden ist

Ausgleichszahlungen

- Kann Hausrat nicht in etwa wertgleich verteilt werden, kommt ausnahmsweise eine Ausgleichszahlung zur Kompensation in Betracht

2.4 Hausrat, Trennungszeit, § 1361a BGB

Besitz- und Nutzungsrechte der Ehegatten

- Gericht trifft für die Dauer des Getrenntlebens vorläufige Regelung
- Differenzieren nach der Eigentumslage:
 - Herausgabeanspruch (§ 1361a Abs. 1 Satz 1 BGB): Jeder Ehegatte kann von dem anderen die in seinem Alleineigentum stehenden Haushaltsgegenstände herausverlangen.
 - Gebrauchsüberlassungsanspruch (§ 1361a Abs. 1 Satz 2 BGB)

Gebrauchsüberlassungsanspruch

Gebrauchsüberlassungsanspruch (§ 1361a Abs. 1 Satz 2 BGB)

Verpflichtung, einen Gegenstand im Alleineigentum des einen dem anderen zum Gebrauch zu überlassen, soweit

- dieser zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt wird und
- die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht
- Interessen minderjähriger Kinder sind insbesondere zu berücksichtigen

Beispiel

Musikinstrument, das ausschließlich von dem Kind, das beim antragstellenden Ehegatten lebt, benutzt wird

Zuweisung zur vorläufigen Nutzung (§ 1361a Abs. 2 BGB)

- Haushaltsgegenstände im Miteigentum beider Ehepartner auf Antrag eines Ehegatten nach Grundsätzen der Billigkeit können vorläufig zugewiesen werden
 - Kriterium ist nicht, ob der einzelne Gegenstand zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt wird
 - Maßgebend: Praktische Bedürfnisse
 - Billigkeitsprüfung ansonsten wie bei Überlassungsanspruch
- Nutzungsvergütung für Benutzung von Haushaltsgegenständen (Ausnahme: im Mangelfall) richtet sich nach *fiktivem Mietwert*

3 Sorgerecht/Umgangsrecht

3.1 Elterliche Sorge - Rechte und Pflichten

Elterliche Sorge

Elterliche Sorge umfasst

- *Personensorge* (§ 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB): Recht und Pflicht, Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 Abs. 1 BGB)
- *Vermögenssorge* (§ 1638 ff. BGB)
- *Befugnis, das Kind rechtsgeschäftlich gemeinsam zu vertreten* (§ 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB)

3.2 Sorgerecht verheirateter Eltern

Gemeinsames Sorgerecht während Zusammenlebens

- Bei Entscheidungen von *grundsätzlicher Bedeutung* ist Einvernehmen der Eltern erforderlich
- Im Streitfall Entscheidung des Familiengerichts: Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil
- *Entscheidungen des täglichen Lebens* kann ein Elternteil allein treffen, bei getrennt lebenden Eltern trifft sie der Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- Hält sich das Kind nur vorübergehend während des Umgangs bei einem Elternteil auf, hat dieser das Recht zur alleinigen *Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung*
- jederzeitiges *Notvertretungsrecht* jedes Elternteils bei Gefahr im Verzug

Sorgerecht bei Trennung oder Scheidung

- grundsätzlich weiterhin gemeinsames Sorgerecht
- Möglichkeit der Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Übertragung des alleinigen Sorgerechts oder Teilen des Sorgerechts auf antragstellenden Elternteil (§ 1671 BGB)
 - Familiengericht überträgt ohne weitere Prüfung
 - * bei Einigkeit der Eltern
 - * sofern kein Widerspruch des über 14 Jahre alten Kindes
 - ohne Zustimmung des anderen Elternteils muss die *Aufhebung der gemeinsamen Sorge* und die *Sorgerechtsübertragung auf den antragstellenden Elternteil* dem Wohle des Kindes am besten entsprechen (§ 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB)
 - Kann Gericht bei gleichzeitigem Antrag auch des anderen Elternteils nicht erkennen, dass Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil dem Kindeswohl besser entspricht, werden beide Sorgerechtsanträge zurückgewiesen; es bleibt bei der gemeinsamen Sorge

Aufhebung der gemeinsamen Sorge

- Bei fehlender Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern in Angelegenheiten wesentlicher Bedeutung: Fortwährender Streit führt zu Belastung der Kinder
- Wenn Auffassung der Eltern über Lebensgestaltung der Kinder weit auseinandergehen und jeder Elternteil den anderen für unfähig hält, die Kinder ordnungsgemäß zu versorgen
- Desinteresse eines Elternteils am Umgang mit dem Kind und an der Mitwirkung in Erziehungsfragen

Wohl des Kindes

- Gericht prüft folgende Aspekte:
 - Kontinuität: Wer ist Hauptbezugsperson für die Kinder?
 - Förderung der Kinder/Erziehungseignung: Wer steht für die Betreuung der Kinder überwiegend zur Verfügung mit Rücksicht auf berufliche Tätigkeit?
 - * *Achtung*: Permanente Verhinderung des Umgangsrechts kann als fehlende Bindungstoleranz und damit fehlende Erziehungseignung gewertet werden.
 - Bindungen zu den Eltern: Wie sehen die emotionalen Beziehungen der Kinder zu den Eltern aus?
 - Kindeswille: Bei wem möchten Kinder bleiben?
 - * Ab 14 Jahren ausschlaggebend
 - Geschwisterbindung
- Antragsablehnung, sofern Übertragung Alleinsorge auf Antragsteller *nicht* zum Wohl des Kindes

Exkurs: Cochemer Modell

- In Kindschaftssachen schnelle einstweilige Entscheidung in 2–3 Wochen
- Auf Schriftsätze der Anwälte soll – bis auf den Antrag – verzichtet werden; Sachlichkeit geboten, frei von schmutziger Wäsche, um Konflikt nicht unnötig anzuheizen
- Mitarbeiter des Jugendamts schließen sich mit Richtern und Anwälten im Optimalfall zusammen, kampfbereite Eltern akzeptieren so leichter angemessenen Umgang
- Auf Einigung im Verfahren wird durch Gericht hingewirkt, um Entscheidungen und anschließende Einlegung von Rechtsmitteln zu vermeiden (lange Verfahrensdauer)
- Bei fehlender Einigung: Eltern werden zu Beratungsstellen geschickt

3.3 Sorgerecht nicht verheirateter Eltern

Sorgerecht während Zusammenlebens

- Kindesmutter originäre Alleinsorge (§ 1626a Abs. 2 BGB)
- bei Kindeswohlgefährdung Sorgerechtsentzug; Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den Vater (§ 1166 Abs. 1, § 1680 Abs. 2 Satz 2 BGB)
- gemeinsames Sorgerecht der Eltern aufgrund *gemeinsamer Sorgeerklärung*, die von einem Notar oder vor dem Jugendamt *zu beurkunden* ist; auch vor der Geburt des Kindes möglich, dann gemeinsame Sorge ab Geburt des Kindes

Übertragung der Alleinsorge durch das Gericht

- Bei gemeinsamem Sorgerecht können Eltern nichtehelicher Kinder unter denselben Voraussetzungen wie gemeinsam sorgeberechtigte Eltern ehelicher Kinder alleiniges Sorgerecht beanspruchen (§ 1671 BGB)

3.4 Sorgerechtsentzug

Kindeswohlgefährdung

Gericht trifft die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen

- Entzug der gesamten Personensorge als letztes Mittel
- mildere Mittel z. B.: Bloßer Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts
- zeitweiser Sorgerechtsentzug

3.5 Umgangsrecht

Umgangsrecht der Eltern mit dem Kind, § 1684 BGB

Umgangsrecht ist

- auf Seiten des Kindes ein Recht
- auf Seiten des Elternteils ein Recht und eine Pflicht

Ausgestaltung des Umgangsrechts

- Bei fehlender Verständigungsmöglichkeit des Sorgerechtsinhabers und des Umgangsberechtigten entscheidet Familiengericht (§ 1684 Abs. 3 BGB) je nach Einzelfall
- keine Schematisierung!
- Maßstab auch hier Kindeswohl

Anhaltspunkte zur Bestimmung des Kindeswohls

- Alter des Kindes: Je jünger das Kind, in desto kürzeren Abständen müssen Umgangskontakte erfolgen; bei älteren Kinder u. U. größere Abstände unter Berücksichtigung der Freizeitgestaltung des Kindes
- Räumliche Entfernung zwischen dem umgangsberechtigten Elternteil und dem Kind: regelmäßige Wochenendkontakte i. d. R. bei Entfernungen von mehr als 150 km belastend für das Kind; wirtschaftliche Situation ist hier ebenfalls zu berücksichtigen
- Berücksichtigung der Belange der Geschwisterkinder
- Berücksichtigung der Belange weiterer Umgangsberechtigter, insbesondere der Großeltern
- Qualität der Beziehung des Kindes zum jeweiligen Elternteil: Je enger Kontakt bis zur Trennung, desto größer wird das Bedürfnis des Kindes nach einem möglichst engmaschigen Kontakt sein
- Wille des betreuenden Elternteils (u. U. Distanzwunsch) *nicht* maßgeblich!
- zu regeln: Zeitabstand, Übernachtungen, Ersatztermine, Feiertage, Ferien

Umgangsbeschränkung oder -ausschluss

Vollzug von Umgangsentscheidungen (§ 1684 Abs. 4 BGB):

- bei Kindeswohlgefährdung durch den Umgang, z. B. bei völliger Ablehnung des Kindes und großen Spannungen zwischen den Eltern
 - zunächst Prüfung milderer Mittel, z. B. begleiteten Umgang

Verweigerung des Umgangs durch ein Elternteil

- Problem: Umgangsrecht kann nicht durch Gewaltanwendung gegen das Kind durchgesetzt werden.
- Vollstreckung von Umgangsbeschlüssen nur durch Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld, das oftmals durch den Umgang verweigernden Elternteil einfach bezahlt wird, Umgang trotzdem weiter verweigert.
- in solchen Fällen notfalls Antrag auf Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts für die Dauer des Umgangs stellen, ggf. Übertragung auf Umgangspfleger (§ 1909 Abs. 1 BGB)
- Problem: Konfliktverschärfung!

Umgangsrecht Großeltern und Geschwister (§ 1685 BGB)

- eigenes Umgangsrecht, sofern dies dem Kindeswohl dient
- i. d. R. zu verneinen bei Zwist zwischen z. B. Großmutter und Kindesmutter

Sonstige Bezugspersonen (§ 1685 Abs. 2 BGB)

Eigenes Umgangsrecht, sofern dies dem Kindeswohl dient, haben:

- frühere Ehegatten, Lebenspartner, biologischer Vater (falls sozial-familiärer Beziehung zwischen ihm und dem Kind besteht oder bestand)

Auskunftsrecht des Umgangsberechtigten

- über die persönlichen Verhältnisse des Kindes bei Vorliegen eines „berechtigten Interesses“
- wenn Elternteil keine andere Möglichkeit hat, sich über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu unterrichten

Beispiel

Recht auf Übersendung von Kopien der Schulzeugnisse

4 Scheidungsverfahren

4.1 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Scheidung

- Scheitern der Ehe: Lebensgemeinschaft besteht nicht mehr und Ehegatten wollen sie nicht mehr wieder herstellen
- 1 Jahr Trennung: einvernehmliche Scheidung
- 3 Jahre Trennung
- sog. Trennung von Tisch und Bett: kein gemeinsamer Haushalt, getrennte Schlafzimmer, auch unter einem Dach möglich
- kurze Versöhnungsversuche bis zu 3 Monaten unterbrechen Trennungszeit nicht

4.2 Ablauf

Ablauf des Scheidungsverfahrens

- bei einvernehmlicher Scheidung mindestens ein Rechtsanwalt erforderlich, der andere Ehegatte kann zustimmen aber keine Sachanträge stellen
- Scheidungsantrag wird der anderen Seite zugestellt zur Stellungnahme
- Gericht übersendet Fragebögen zum Versorgungsausgleich, die Eheleute ausfüllen müssen
- wenn Rentenversicherungsträger Versicherungsverläufe übermittelt haben, grds. Scheidung möglich
- Ausnahme: Wenn Folgesachen anhängig sind, muss zuerst über diese entschieden werden, Verzögerungen möglich
- Dauer einvernehmliche Scheidung: je nach Dauer der Auskunft der Rentenversicherungsträger 3-6 Monate
- Scheidungstermin
 - kurze persönliche Anhörung der Eheleute zum Trennungzeitpunkt, Scheitern der Ehe und Scheidungswillen
 - Erörterung Versorgungsausgleich
- wenn zwei Rechtsanwälte im Termin anwesend, sofortige Rechtskraft; sonst 1 Monat Berufungsfrist, dann Rechtskraft

4.3 Kosten

Kosten des Scheidungsverfahrens

- abhängig für Ehesache von den Einkommensverhältnissen: maßgeblich ist dreifaches monatliches Nettoeinkommen

- Berechnung nach Gegenstandswert Ehesache und ggf. Versorgungsausgleich gemäß Tabelle Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Verfahrenskostenhilfe mit und ohne Ratenzahlung möglich mit oder ohne Bewilligung von Ratenzahlung je nach Einkommensverhältnissen

Beispiel

• EF verdient 1 000 €, EM 1 800 € (netto)	Rechtsanwaltsgebühren für 1 RA	1 588,63 €
	Gerichtskosten	438,00 €
	<hr/> Gesamtkosten	<hr/> 2 026,63 €

5 Sonstiges

Krankenversicherungsschutz

- Familienversicherung des nicht erwerbstätigen Ehegatten besteht bei Trennung weiter
- Familienversicherung endet mit Rechtskraft der Scheidung
- Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft der Scheidung

Staatliche Hilfen

- Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV): Unterhaltsansprüche aber vorrangig, d.h. AR-GE verlangt zunächst Durchsetzung der Unterhaltsansprüche bzw. nimmt Rückgriff gegen Ehepartner
- Wohngeld; vorrangig vor Leistungen nach SGB II

6 Mediation

Mediation als außergerichtliche Form der Streitbeilegung

Mediation

Methode der *konstruktiven* Konfliktregelung, bei dem die Beteiligten eines Streits mit Unterstützung einer dritten (allparteilichen) Person, dem Mediator, *eigenverantwortlich* eine *faire Lösung* erarbeiten, die ihre Anliegen und *Interessen* berücksichtigt.

- Der Mediator fördert die Kommunikation zwischen den Beteiligten
- Er unterstützt die Parteien dabei, ihre hinter den (Rechts-)Positionen liegenden Interessen und Bedürfnisse herauszuarbeiten und kreative Lösungsoptionen zu erarbeiten, ohne dabei (inhaltliche) Entscheidungen zu treffen, Ratschläge zu erteilen oder Lösungsvorschläge zu unterbreiten.
- Möglichkeit der Einbeziehung von Kindern in die Mediation zur Einbeziehung auch ihrer Themen